



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

2 StR 38/09

vom
4. März 2009
in der Strafsache
gegen

wegen versuchter schwerer räuberischer Erpressung u. a.

Der 2. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat auf Antrag des Generalbundesanwalts und nach Anhörung des Beschwerdeführers am 4. März 2009 gemäß § 349 Abs. 2 StPO beschlossen:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Kassel vom 23. September 2008 wird als unbegründet verworfen, da die Nachprüfung des Urteils auf Grund der Revisionsrechtfertigung keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Angeklagten ergeben hat.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.

Ergänzend bemerkt der Senat:

Der Angeklagte ist nicht dadurch beschwert, dass der Tatrichter ihn im Fall II.2 der Urteilsgründe, in dem die Täter einen Vorschlaghammer einsetzten, nicht wegen versuchter schwerer räuberischer Erpressung statt wegen versuchter Erpressung verurteilt hat. Die zudem fehlerhafte Strafraumenbestimmung beschwert den Angeklagten nicht, da sie zu einem ihm günstigeren Strafraumen geführt hat.

Rissing-van Saan

Rothfuß

Fischer

Appl

Schmitt